

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 27 (1930)

Heft: 10

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen.

Dem tiefen Verständnis unserer Gönner verdanken wir es, daß wir auch im Berichtsjahr 1929 unserer großen Aufgabe gerecht werden konnten.

Tagtäglich zeigt sich uns die Not der Lichtlosen in allen Variationen, und der Gedanke, ohne genügende Mittel ohnmächtig vor dieser Not stehen zu müssen, wäre unerträglich.

Dem Sehenden, welcher beständig mit Blinden verkehrt, wird es stets ins Bewußtsein gerufen, wie sehr diese Menschen von der Natur enterbt sind. Uns leuchtet jeden Morgen das frohe Licht des Tages, und mit Hilfe der Augen können wir ungehemmt an die Arbeit gehen. Dem Blinden dagegen ist die hehre Gottesgabe des Lichtes nicht vergönnt. Muß uns Sehende da nicht immer wieder die Tragik des Blindheitschicks tief ergreifen!

Der Zentralverein betrachtet es als seine Pflicht, durch Verteilung von aufklärenden Schriften, besonders an Zivilstandsämter und Hebammen, sein Möglichstes zur Verhütung der Blindheit zu tun. Tatsächlich wurde besonders im Verein mit den gesetzlichen Vorschriften auf diesem Gebiete schon viel erreicht. Sehschwachen Kindern verschaffen wir Hilfsmittel, Lupen usw., damit sie ihre Augen nicht überanstrengen müssen.

Die Zahl der blinden Kinder, für die wir im vergangenen Jahr ansehnliche Kostgeldbeiträge an die Blindenerziehungsanstalten ausrichteten, belief sich auf 48.

Leider begegnen wir immer noch Fällen, daß Eltern ihre blinden Kinder zu Hause verwahrlosen lassen, sei es aus blinder Liebe, sich vom Kinde nicht trennen zu wollen, oder um Blinden- und Armenfürsorge aus unangebrachter Scham nicht zu Hilfe ziehen zu müssen. Es wäre wirklich bald an der Zeit, daß der staatliche Schulzwang auch auf sinnesgeschädigte Kinder übergriffe.

Erwachsene bedürftige Blinde unter 60 Jahren unterstützten wir im Berichtsjahre 83, währenddem sich die Zahl der unterstützten blinden Greise und Greisinnen auf 60 belief.

Dank der Schenkung einer edlen Wohltäterin konnten wir unseren bedürftigsten Blinden Weihnachtsgaben verabsorgen.

Dankend erwähnt sei ebenfalls das Legat eines verstorbenen Blindenfreundes im Betrage von 5000 Fr.

Für allgemeine Blindenfürsorgezwecke wurde die Summe von 13,645 Fr. ausgegeben, für Unterstützungen aller Art 30,436 Fr., für die Taubblindenfürsorge 2844 Fr., für blinde Schweizer im Auslande 3144 Fr., total 50,072 Fr.

Wir danken allen denjenigen, die uns durch ihre freundlichen Beiträge ermöglicht haben, obige respektable Summe für die Blinden und Taubblinden aufzuwenden.

Wiederum ergeht die herzliche Bitte an alle warmfühlenden Menschen: **Helft uns auch in diesem Jahre**, damit auch wir wieder helfen und Not lindern können.

Einzahlungen auf Postcheckkonto IX 1170, St. Gallen.

Sekretariat des Schweiz. Zentralvereins für das Blindenwesen, St. Gallen.

Baselstadt. Das bürgerliche Armenamt der Stadt Basel hat im Jahre 1921 1321 Unterstützungsgefuche gegen 1313 im Vorjahre erledigt. Die Gesamtzahl der unterstützten Personen betrug 2581 oder 135 mehr als im Vorjahr. An Unterstützungen wurden aufgewendet 650,880 Fr. An erster Stelle der

Unterstützungen stehen die Ausgaben für das Alter: 158,400 Fr., es folgen diejenigen für Kranke, exklusive Lungenkranke: 104,331 Fr., für infolge ungenügender Erwerbs- und Einkommensverhältnisse Unterstützungsbedürftige: 86,362 Fr., für Alkoholiker, Leichtsinrige und Viederliche: 74,845 Fr. usw. Dem Basler Frauenverein waren im Jahre 1929 31 Fürsorgefälle zur regelmässigen Kontrolle übertragen. Da die Fälle, in denen die Mithilfe der Frau benötigt wird, immer zahlreicher werden, wird die Anstellung einer weiblichen Kraft erfolgen müssen. Die Doppelspurigkeit im bürgerlichen Unterstützungswesen der Stadt Basel, die darin besteht, daß einerseits das bürgerliche Armenamt die erwachsenen Unterstützungsbedürftigen und die nicht dauernd hilfsbedürftigen Familien mit unerwachsenen Kindern unterstützt und andererseits die bürgerliche Waisenanstalt die Bürgerkinder im Waisenhaus oder in Privatversorgung aufzieht und für bürgerliche Familien mit unerwachsenen Kindern, die sich in einem dauernden Notstand befinden, sorgt, und zwar beide mit eigener Verwaltung, soll in Zukunft verschwinden. Bereits sind mit bezug auf eine Verschmelzung Verhandlungen erfolgt, die wohl im laufenden Jahre zum Ziele führen werden. W.

Kanton Bern. Eintragung der gleichen Person in zwei Gemeinden. Der Regierungsrat hat unterm 8. April 1930 folgenden Entscheid gefaßt:

I. Haben zwei Gemeinden dieselbe Person im Wohnsitzregister eingetragen, so kann jede von ihnen auf dem Wege einer Feststellungsfrage die Richtigkeit der getroffenen Verfügung beurteilen lassen.

II. Bezieht eine Person an ihrem Arbeitsort Beföstigung und hat sie auch dort eine Schlafstelle, so wird damit ihr Wohnsitz begründet, auch wenn ihre Familie in einer andern Gemeinde wohnt und sie selbst meistens daselbst nächtigt.

Der vorliegende Fall unterscheidet sich von den ordentlichen Wohnsitzstreitigkeiten dadurch, daß nicht die eine Gemeinde bei einer andern die Einschreibung einer Person verlangt, wie dies die Regel ist, sondern im Gegenteil zwei verschiedene Gemeinden eine und dieselbe Person in ihrem Wohnsitzregister einschreiben möchten. Bildet also meistens ein negativer Kompetenzkonflikt die Grundlage des Wohnsitzstreitverfahrens, so liegt dem heutigen Streite ein positiver Kompetenzkonflikt zugrunde. Das Rechtsbegehren der Klägerin verlangt daher nicht ein besonderes Handeln der Beklagten, sondern möchte lediglich die Richtigkeit ihres eigenen Verwaltungsaktes festgestellt wissen, da dieser von der beklagten Gemeinde in einem andern Verfahren angefochten wurde. Im Wohnsitzwesen ist nun die Feststellungsfrage nur zugelassen worden, wenn die klagende Partei ein gewichtiges und dringliches Interesse geltend machen konnte. Demgegenüber ist aber festzustellen, daß das Verwaltungsrechtspflegegesetz die Feststellungsfrage nirgends grundsätzlich ausschließt. Auch das Beschwerdeverfahren des Gemeindegesetzes, nach welchem auch die wohnsitzrechtlichen Beschwerden durchgeführt werden, kennt keine solche Ausnahme, laufen doch gegenteils sehr viele Gemeindebeschwerden in ihrem Endzweck auf die Feststellung eines rechtlichen Zustandes hinaus.

Der erstinstanzliche Richter hat in materieller Beziehung in zutreffender Weise festgestellt, daß nach bisheriger Praxis für eine Person, die an ihrem Arbeitsorte Naturalien bezieht und auch eine Schlafgelegenheit hat, dieser Arbeitsort für ihren polizeilichen Wohnsitz maßgebend ist, auch wenn sie größtenteils bei ihrer Familie nächtigt. Der polizeiliche Wohnsitz, der nur durch tatsächliche Verhältnisse, unabhängig vom Willen der wohnsitzerwerbenden Person, begründet wird, braucht

deshalb nicht identisch mit dem zivilrechtlichen Wohnsitz zu sein, obwohl beide Wohnsitzarten sich des öftern in ihren äußern Merkmalen decken können. Die rechtlich verschiedene Art der beiden Wohnsitzbegriffe ist jedoch in ihren gesetzlichen Umschreibungen begründet, was in einzelnen Fällen immer wieder zu äußerlich verschiedenen Wohnsitzen führen wird.

(Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen 1930, Heft 5.)
A.

— *Armenpolizei*. Der Regierungsrat hat unterm 15. Mai 1930 folgenden Entscheid gefällt:

„Armenpolizeiliche Maßnahmen können nicht nur gegen solche Personen angewendet werden, die bereits armengenössig sind. Dagegen ist darauf zu verzichten, wenn die Liederlichkeit eine Folge geistiger Defekte ist. Hier sind die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen.“

Den Motiven ist zu entnehmen, daß sich bei dem in Frage stehenden P. K. im Herbst 1929 ein Notstand vorfand. Es fragt sich nun, welches die Gründe zu diesem Notstand waren und ob im Herbst 1929 damit gerechnet werden konnte, daß diese Gründe und damit der Notstand sich in absehbarer Zeit beheben lassen werden. Die Frage, ob im Herbst 1929 angenommen werden konnte, daß diese Gründe sich in absehbarer Zeit beheben lassen können, muß nach Aktenlage verneint werden; denn sie bestanden offenkundig in einem geistigen Defekt und der damit verbundenen moralischen Haltlosigkeit und Energielosigkeit. Die ärztlichen Gutachten und das ganze bisherige Verhalten des P. K., welcher trotz mehrfacher Bestrafung und der mannigfachen Versuche, ihn zu einem andern Leben zu führen, konstant wieder auf Abwege kam, ließen mit einer an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit vermuten oder darauf schließen, daß eine Besserung so viel wie ausgeschlossen ist.

Der Einwand der Armenbehörde W., man hätte doch vorerst den Erfolg der Internierung in der Arbeitsanstalt St. Johannsen abwarten sollen, ist nicht stichhaltig; denn man hat es hier weniger mit einem bössartigen oder gleichgültig Pflichtvergeßenen, als vielmehr mit einem Geisteskranken zu tun, bei welchem die Gleichgültigkeit und Pflichtvergeßlichkeit nur die Erscheinungen der Geisteskrankheit sind, die durch Verweisung in die Arbeitsanstalt kaum gebessert werden. Diese Verweisung war gewiß richtig, ist aber im vorliegenden Falle mehr als eine Sicherungsmaßnahme zu betrachten. Die Armenbehörde W. darf sich übrigens nicht auf den Standpunkt stellen, daß vor der Etataufnahme der Erfolg der Verweisung nach St. Johannsen abgewartet werden müsse; denn sie hat es unterlassen, armenpolizeiliche Maßnahmen gegen P. K. zu ergreifen. Es ist aber im Armenpolizeigesetz nirgends gesagt, daß man dieses Gesetz bloß gegen Personen anwenden dürfe, die armengenössig sind. Im Gegenteil soll man es auch anwenden gegen Personen, die durch ihr bössartiges und pflichtvergeßenes Verhalten sich oder ihre Angehörigen der Gefahr aussetzen, in Armut und Unterstützungsbedürftigkeit zu verfallen. Wenn nun aber eine Gemeindebehörde es unterläßt, armenpolizeiliche Maßnahmen zu ergreifen, wo solche geboten wären, so darf dadurch keine andere Gemeinde zu Schaden kommen.

(Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen 1930, Heft 5.)
A.

— Das bernische Armenwesen im Jahre 1929. Der Verwaltungsbericht der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern erwähnt in seinem allgemeinen Teil mit Befriedigung, daß dem kantonalen Verein für das

Alter gestützt auf das Gesetz über den Salzpreis nunmehr eine jährliche Unterstützung von 100,000 Fr. zur Verfügung gestellt werden konnte. Ueberall da, wo noch keine Sektion bestand, wurde mit Hilfe der Regierungsstatthalterämter versucht, die Gründung einer solchen im Interesse eines Ausbaues und vermehrter Tätigkeit des Vereins anzuregen. Aus diesen Mitteln, sowie dem Ergebnis der eigenen Sammlungen, hat der kantonale Verein für das Alter an total 1480 Rentenbezügler verausgabt Fr. 154,591.70.

Die reinen Ausgaben des Staates für das Armenwesen betrugen im Jahre 1929 Fr. 7,749,452.32 gegen Fr. 7,666,440.28 im Jahre 1928, mithin eine Ausgabenvermehrung von 83,012 Fr. Die Vermehrung läßt sich erklären mit den Beiträgen an die Gemeinden für die Armenpflege der dauernd Unterstützten, die einen Mehraufwand von 86,970 Fr. erforderten. Es ist längst festgestellt, daß diese Beiträge nach gesetzlicher Vorschrift zu bestimmten Prozentsätzen geleistet werden müssen, ohne daß die kantonale Armendirektion dabei einen in Betracht fallenden Einfluß ausüben könnte. Ein solcher Einfluß kommt der Direktion zu in der auswärtigen Armenpflege für die Bemessung der Unterstützungen in den Nichtkonfordskantonen. Diese weisen eine Verminderung von 971,197 Fr. auf 809,892 Fr. oder 161,365 Fr. auf. Das will aber nicht heißen, daß in der Bemessung dieser Unterstützungen etwa weniger Verständnis für wirkliche Notlagen aufgewendet worden wäre, sondern die Verminderung ist zu erklären durch den Wegfall des Kantons Zürich von den Nichtkonfordskantonen; denn im Jahre 1928 wurden für die Berner im Kanton Zürich noch 187,151 Franken ausgerichtet. Gegenüber diesem Betrage hatte der Kanton Bern für die Berner im Kanton Zürich gemäß Konfordat Fr. 132,971.— und außer Konfordat Fr. 84,505.12, zusammen Fr. 217,476.12 aufzuwenden.

Der Verwaltungsbericht widmet dem Anstaltswesen einen besondern Abschnitt. Die Anstalten bilden bekanntlich ein umstrittenes Gebiet und oft den Gegenstand mündlicher und schriftlicher Diskussion und nicht selten auch der Kritik. Die Armenpflegeanstalten, die, wie man weiß, nicht dem Staate gehören, sondern von Gemeinden oder Bezirksverbänden errichtet wurden und vom Staate nur subventioniert werden, sind mit großen Opfern nach Möglichkeit ausgebaut worden. Dabei ging glücklicherweise an den meisten Orten das Bestreben nicht dahin, für die Aufnahme einer größeren Pfleglingszahl Platz zu schaffen, sondern den in den Anstalten befindlichen Insassen mehr Raum, Bewegungsfreiheit und Bequemlichkeit zu geben. Die heutigen Anstalten gleichen denen vor 15 oder noch vor 10 Jahren vielfach wenig mehr. Die Schlaffäle sind kleiner und ruhiger, die sanitären Anlagen besser geworden. Als eine der erfreulichsten Neuerungen, die da und dort eingeführt und an andern Orten vorgeesehen sind, begrüßt die Armendirektion die Einrichtung von Zimmern mit zwei Betten für alte, würdige Ehepaare, für die es eine unbedingte Forderung ist, getrennt zu werden. Zwei große Schwierigkeiten sind zu erwähnen: der Alkohol im allgemeinen und der Schnaps im besondern, der gewiß in den Anstalten selbst verboten ist, aber eingeschmuggelt oder von unvernünftigen Leuten ihnen zugehalten wird, und die Arbeitsbeschaffung für die Insassen, da sich nicht alle für die landwirtschaftlichen Arbeiten eignen, und die gesundheitlichen Verhältnisse berücksichtigt werden müssen. Mehr noch als die Armenpflegeanstalten erfreuen sich die Erziehungsanstalten des öffentlichen Interesses. Diejenigen Kritiker machen sich die Sache am leichtesten, welche kurzerhand die Aufhebung sämtlicher Erziehungsanstalten und statt dessen die Unterbringung der elternlosen oder von den Eltern verlassenen Kinder in guten Pflegefamilien verlangen. Die Zahl wirklich guter Pflegeplätze ist aber in den letzten Jahren eher im Abnehmen begriffen.

Dabei ist zu bemerken, daß diese fatale Tatsache gar nicht etwa durch die Erhöhung der Pflegegelder behoben werden könnte. Andererseits ist auf die Tatsache hinzuweisen, daß die allermeisten der in den Anstalten befindlichen Kinder wegen ihrer fatalen Eigenschaften oder sittlicher Verwahrlosung in keinem freien Pflegeplatz Aufnahme finden würden, oder in die Anstalt versetzt wurden, nachdem sie schon in Pflegeplätzen waren und nun von Niemandem mehr aufgenommen werden konnten. Die 7 staatlichen und 12 privaten, vom Staate subventionierten und eine weitere Anzahl rein privater Anstalten sind eine wichtige Notwendigkeit. Manche von ihnen haben in der Kriegs- und Nachkriegszeit schwere Jahre durchgemacht. Zum Zwecke gemeinsamer Beratung einschlägiger Anstalts- und Erziehungsfragen wurden erstmals im Jahre 1929 die Vorsteher und Vorsteherinnen und Aufsichtskommissionen zu einer Sitzung nach Bern eingeladen, deren Resultat eine Reihe von Weisungen und Empfehlungen bildet, die überall verwirklicht werden sollen.

Die Verpflegung der dauernd Unterstützten aller Gemeinden mit örtlicher Armenpflege umfaßte im Jahre 1929 13,714 Personen, 5538 Kinder und 8176 Erwachsene. Von den Kindern waren 856 in Anstalten, 2566 bei Privaten untergebracht und 2116 bei ihren Eltern. Unter Patronat standen im Berichtsjahre 1788 Kinder.

Was die Konfords-Unterstützung anbetrifft, so ist sie im Kanton Bern für 681 Fälle auf 307,218 Fr. gestiegen. Die auswärtige Armenpflege des Staates erfährt eine zunehmende Verschiebung in der Weise, daß die Unterstützungskosten außer Kanton in Nichtkonfordskantonen abnehmen und diejenigen in Konfordskantonen steigen. Letztere betragen 529,858 Fr. gegenüber 355,295 Fr. im Jahre 1928.

A.

Solothurn. Das solothurnische Armenwesen im Jahre 1929. Die im Berichtsjahre aus staatlichen Mitteln gemachten Aufwendungen für Armenzwecke weisen gegenüber dem Vorjahre wieder eine Erhöhung von Fr. 52,573.89 auf (von Fr. 585,846.36 auf Fr. 638,422.06). Die Mehrbelastung entfällt in der Hauptsache auf die Zuwendungen aus dem Armensteuerzehntel mit Fr. 31,787.20 und auf die Beiträge an kantonale Anstalten mit Fr. 20,316.60. Der Betrag des Armensteuerzehntels weist eine weitere Zunahme auf, wodurch es ermöglicht wurde, die in erhöhtem Maße aus diesem Kredit gemachten Aufwendungen vollständig zu decken. Derselbe beziffert sich pro 1929 auf Fr. 261,311.10 gegenüber Fr. 247,944.80 pro 1928. Die Zuschüsse an stark belastete und ungünstig situierte Bürgergemeinden sind um 10,000 Fr. höher bemessen worden; der Betrag von 50,000 Fr. wurde unter 28 Gemeinden verteilt, wovon die drei unter Sachwalterchaft stehenden Bürgergemeinden Beinwil, Kammersrohr und Grod allein 18,300 Fr. beanspruchten.

Während die Armenlasten im allgemeinen im Zunehmen begriffen sind, haben die dahierigen Aufwendungen der Bürgergemeinden im Jahre 1929 einen Rückgang von zirka 20,000 Fr. aufzuweisen (Fr. 1,006,740.23 gegenüber Fr. 1,029,030.34 im Vorjahre). Diese Entlastung (auch die Zahl der Fälle ist von 3566 auf 3415 zurückgegangen) ist wohl zu einem guten Teil den Einwirkungen des durch den Beitritt des Kantons Zürich erweiterten interkantonalen Konfordsates betreffend die wohnörtliche Unterstützung zuzuschreiben; denn es ist nicht zu verkennen, daß von den Unterstützungen, welche die Bürgergemeinden an außerhalb des Kantons in Konfordskantonen wohnende Bürger leisten mußten, nunmehr ein Teil von den Wohnkantonen übernommen wird. Dabei wickelt sich

der Verkehr viel leichter und reibungsloser ab, als bei direkter Unterstützung auf Distanz durch die Heimatbehörden. Die Anstände im Unterstützungswesen betreffen denn auch fast ausschließlich Unterstützungsfälle letzterer Art. Es wäre zu untersuchen, ob das Wohnortsprinzip nach den Grundsätzen, wie es teilweise bereits interkantonal besteht, auch innerkantonal eingeführt werden könnte. Abgesehen von den armenpflegerischen Vorteilen würde dieses System eine gerechtere Verteilung der Armenlasten durch eine wirkungsvollere Entlastung der Bürgergemeinden bringen, als die kantonalen Beiträge an besonders belastete Gemeinden. Die Einnahmen der bürgerlichen Armenfonds bewegen sich ungefähr in gleichem Rahmen wie im Vorjahre: Fr. 1,159,373.53 im Jahre 1929 gegen Fr. 1,161,369.38 im Jahre 1928.

Die nach dem interkantonalen Konkordat betreffend die wohnörtliche Armenunterstützung gemachten Unterstützungsleistungen haben im Berichtsjahr eine bedeutende Steigerung erfahren, und zwar sowohl diejenigen, welche im Kanton Solothurn als Wohnkanton an Angehörige anderer Konkordatskantone geleistet wurden (Fr. 355,880.05 im Jahre 1929 gegenüber Fr. 293,676.35 pro 1928), als auch diejenigen, welche von andern Konkordatskantonen an solothurnische Kantonsbürger gemacht wurden (Fr. 227,250.05 im Jahre 1929 gegenüber Fr. 165,267.45 pro 1928). Das Anwachsen der Konkordatsunterstützungen für Kantonsfremde ist nur zum kleinern Teil auf den Beitritt des Kantons Zürich zum Konkordat zurückzuführen: der hauptsächlichste Grund liegt mehr in der allgemeinen ungünstigen Wirtschaftslage (Krisis der Uhrenindustrie), die sich erst 1930 in der ganzen Schweiz auswirken wird. Die erhöhten Unterstützungen an Solothurner außerhalb des Kantons sind jedoch eine Folge des Beitrittes des Kantons Zürich zum Konkordat. Der Verkehr mit den Konkordatskantonen war ein reibungsloser; dagegen mußten einzelne Gemeinden infolge unrichtiger Abrechnungen zur Rechenschaft gezogen werden. A.

Zürich. Nachdem wir über das Wichtigste aus den Erfahrungen mit dem neuen Armengesetze im ersten Jahre seiner Wirksamkeit anlässlich der Berichtserstattung über die Versammlung der zürcherischen Armenpflegerkonferenz bereits Mitteilungen gemacht haben (siehe S. 99 ff.), bleibt nun nur noch übrig, einiges aus dem Jahresbericht der Direktion des Armenwesens über das Jahr 1929 über die Organisation der Fürsorge in den Gemeinden unter dem neuen Gesetze anzuführen. Die meisten Armenpflegen haben keine Verteilung der Geschäfte oder Unterstützungsfälle vorgenommen. Die Entgegennahme der mündlichen Hilfegejuche ist bei 73 Gemeinden, die Abhörnung der Hilfesuchenden nach dem Berichtbogen in 71 Gemeinden Sache des Präsidenten der Armenpflege. Bei den übrigen Armenpflegen werden mit diesen Aufgaben bald der Präsident, bald der Verwalter, bald der Aktuar, bald der engere Vorstand betraut. Besondere Sprechstunden sind nur in 9 Gemeinden vorgesehen, teils täglich, teils nur an bestimmten Wochentagen. Die Prüfung der Gejuche durch Nachfrage und Hausbesuche wird in den verschiedenen Gemeinden ebenfalls durch den Präsidenten, oder den Verwalter, oder den engern Vorstand der Armenpflege oder abwechselungsweise durch ihre Mitglieder besorgt. In Derlikon, Seebach, Winterthur und Zürich bestehen hauptamtliche Sekretariate, denen zum Teil weitere Organe, Inspektoren, Fürsorgerinnen, Erkundigungsbeamte beigeordnet sind. Die Zusammenarbeit der Armenpflege mit den übrigen in der Gemeinde bestehenden privaten und öffentlichen Fürsorgeeinrichtungen wird in Winterthur durch eine besondere Fürsorgezentrale gefördert. In Zürich besteht zu diesem Zwecke ein Fürsorgezentral-

register und eine Vereinigung der amtlichen und privaten Hilfsinstanzen. Wädenswil hat die gesamten Hilfseinrichtungen der Gemeinde zu gemeinsamer Wirksamkeit zusammengefaßt. In einer Reihe weiterer Gemeinden wird die Verbindung der gesetzlichen mit der freiwilligen Armenfürsorge, mit dem Spendgut, der Vormundschaftsbehörde, der Kirchenpflege, der Ortsfrankenpflege, den Frauenvereinen, Tuberkulosekommissionen und sonstigen besonderen Hilfsinstitutionen, Fonds, Stiftungen usw. hergestellt durch Personalunion, indem die gleichen Personen bei der Leitung verschiedener Institutionen tätig sind, und durch gegenseitige Abordnung von Mitgliedern an die Sitzungen. Andere Armenpflegen melden, daß sie von Fall zu Fall mit den jeweils in Frage kommenden Fürsorgeinstitutionen Fühlung nehmen oder deren Vertreter zu ihren Sitzungen beiziehen. Mehr als die Hälfte der Armenpflegen hat sich aber mit der in der Verordnung zum Armengesetz gestellten Aufgabe des Zusammenwirkens der verschiedenen Hilfskräfte wenig oder gar nicht befaßt. Das in der Verordnung ebenfalls geforderte Patronat über die dauernden Unterstützungsfälle wird in den meisten Gemeinden von den Mitgliedern der Behörde selbst ausgeübt. Nur 12 Armenpflegen haben von der wertvollen Möglichkeit, geeignete Drittpersonen zur Mitwirkung als Patrone heranzuziehen, Gebrauch gemacht und auch diese, abgesehen von Zürich, nur in sehr bescheidenem Maße. Dem Patronat kommt aber, wie der Bericht ausführt, als Bindeglied zwischen dem Unterstützten und der Behörde, als Bindeglied zwischen der Armenfürsorge und der Bevölkerung überhaupt, zur Entlastung der Behörden und als Vorbereitungsdienst für ein allfällige spätere Tätigkeit in der Behörde selbst eine hervorragende praktische Bedeutung zu. Bei der wohnörtlichen Armenpflege kann sich dies sehr viel besser auswirken, als es früher bei der meist auf Distanz betriebenen heimatlichen Armenpflege möglich war. Es ist daher zu erwarten, daß sich diese Einrichtung im Verlaufe der Zeit zu größerem Umfange entwickeln werde. — Da nach dem neuen Armengesetz die Steuerpflicht auf alle Einwohner ausgedehnt wird, sind auch alle niedergelassenen Schweizerbürger in die Armenpflegen wählbar. Es sind aber doch noch 841 Mitglieder der Gemeindearmenpflegen Bürger der Wohngemeinde und nur 113 Bürger anderer Gemeinden und 59 Bürger anderer Kantone. In 64 Gemeinden bestehen die Armenpflegen ausschließlich aus Gemeindebürgern. Eine einzige Armenpflege zählt unter ihren Mitgliedern keinen Gemeindebürger, ja ist sogar mehrheitlich mit Nichtkantonsbürgern besetzt.

W.

Armenpflege in Großstadt sucht

auf 1. Januar 1931 tüchtigen, erfahrenen

Sekretär.

Unbedingtes Erfordernis: Mehrjährige praktische Tätigkeit in sozialer Fürsorge. Besoldung (Mar. 10,600) u. Pensionierung gesetzlich geregelt. Beitritt zur staatl. Witwen- u. Waisenklasse obligat. Handschriftliche Anmeldungen nebst üblichen Beilagen bis 15. Oktober unter Chiffre **P.9358 Q.** an **Publicitas Basel.**

Eindbanddecken

zum Armenpfleger liefert zu
Fr. 2.50 in Ganzleinen das
Art. Institut Orell Güssli, Zürich

Kinder- und Mütterheim „Friedberg“

Ostschweizer bei Interlaken
nimmt Kinder u. Waisen jeden Alters
in Pflege Auch Mütter z. Entbindung
bei mäßigen Preisen Den Vormund-
schaftsbehörden z. freunds. Kenntnis-